

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Sehr geehrte Trägervertretungen,
liebe Einrichtungsleitungen,
liebe Fachkräfte,

die Richtlinie zur Kita-Härtefallhilfe hat Fragen bezüglich der Beantragung aufgeworfen. Mit den folgenden Ausführungen wollen wir Ihnen eine Hilfestellung zur Beantragung leisten. Bei Rückfragen können Sie sich natürlich immer gerne an uns wenden.

- Ihr Team Freie Kita-Träger

Kita-Härtefallhilfe

Ziel der Förderung:

Das Ziel der Kita-Härtefallhilfe ist es, energie- und inflationsbedingte Kosten auszugleichen.

Antragstellung:

Die Antragsstellung ist **bis zum 30.06.2023** über KiBiG.web möglich.

Jeder Träger, der den Härtefall geltend machen will, wägt selbst ab, ob ein solcher bei ihm vorliegt. Dabei ist bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung festzustellen, ob zum Ausgleich von energie- und inflationsbedingten Kostensteigerungen eine (weitere) Elternbeitragserhöhung erforderlich wäre.

Mit der Antragstellung erklären die Träger, dass ein Härtefall vorliegt. Um einen Härtefall bei einer Prüfung nachweisen zu können, stellen die Träger eine Vergleichsberechnung an (s.u.).

Die Vergleichsberechnung wird nicht mit dem Antrag versandt. Sie wird mit allen Nachweisen über Kosten bzw. Kostensteigerungen (Eine Kopie ist ausreichend.) beim Träger / in der Einrichtung bis zur nächsten Belegprüfung aufbewahrt und dort geprüft.

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung beträgt **pauschal 3% des staatlichen Anteils** der für 2023 zu erwartenden

Fördersumme.

Beitragserhöhung trotz Härtefallhilfe:

Die Härtefallregelung schließt eine Erhöhung der Elternbeiträge nicht aus. Eine weitere Erhöhung sollte aber nur in den Fällen erfolgen, in denen entweder die staatlichen Hilfen nicht ausreichen oder zusätzliche qualitative Maßnahmen in der entsprechenden Einrichtung ergriffen werden.

Vergleichsberechnung:

Mit dem Antrag auf die Härtefallhilfe ist eine Vergleichsberechnung der jährlichen Kosten anzustellen. Verglichen werden müssen die Ausgaben und Einnahmen für das Kalenderjahr 2022 mit den voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen für das Kalenderjahr 2023. Alternativ können auch nur die Ausgabensteigerungen/-senkung in 2023 gegenüber 2022 dargestellt werden.

Ausgaben:

Folgende Kosten für das Jahr 2022 sind in der Reihenfolge

- Betriebskosten für Energie etc.,
- Miete,
- regelmäßige Wartungskosten,
- Pflicht-Versicherungen,
- Lohnkosten Hauswirtschaftspersonal (ohne freiwilligen Zuschüsse des Arbeitgebers),
- Lohnkosten der Verwaltung ohne freiwilligen Zuschüsse des Arbeitgebers),
- Aufwendungen für durchgeführte Reparaturen,
- Lohnkosten für Fachkräfte Ergänzungskräfte, Assistenzkraft, Auszubildende (jeweils ohne freiwilligen Zuschüsse des Arbeitgebers),
- Lohnkosten für zusätzliche Neueinstellung.

aufzuführen.

- Die Preisbremsen des Bundes sind bei der Kalkulation der Energieausgaben voll zu berücksichtigen.
- Bei der Berechnung der Lohnkosten für 2023 sind die Ergebnisse der aktuellen Tarifverhandlungen sowie reguläre Stufensteigerung nicht einzuberechnen. Die Lohnkostensteigerung wird über die reguläre Erhöhung des Basiswertes kompensiert.
- Bei der Berechnung der Lohnkosten von beschäftigten Assistenzkräften ist eine mögliche Förderung für das Jahr 2023 auf der Einnahmenseite zu berücksichtigen.
- Bei der Berechnung der Lohnkosten für zusätzliche Neueinstellungen im Jahr 2023 – nicht der Ersatz von ausscheidendem Personal – werden die Kosten für die Neueinstellungen auch im Jahr 2022 in gleicher Höhe angesetzt, um die Lohnkosten der Jahre 2022 und 2023 vergleichen zu können. Gleiches gilt für höhere oder niedrigere Lohnkosten durch eine Erhöhung/Verringerung der Wochenstundenzahl im Jahr 2023 bei Personal, das bereits 2022 in der Einrichtung gearbeitet hat. Die Wochenstundenzahl des Personals muss also in beiden Kalenderjahren identisch sein.
- Werden z.B. Ergänzungskräfte, die eine Qualifikation/Ausbildung zur Fachkraft/Erzieherin erfolgreich abgeschlossen haben, im Laufe des Jahres 2023 als Fachkräfte weiterbeschäftigt, sind für diese pädagogischen Kräfte im Jahr 2022 die gleichen Lohnkosten anzusetzen wie im Jahr 2023.
- Sind Steigerungen der Miete bzw. Pacht für das Jahr 2023 bereits im entsprechenden Vertrag festgelegt, finden diese bei der Vergleichsberechnung keine Berücksichtigung.

Einnahmen sind insbesondere:

- Erwartete kommunale und staatliche Förderung nach BayKiBiG laut Bewilligung der Abschlüsse für 2023.
- Weitere kommunale Mittel.

- Elternbeiträge (erwartete Einnahmen im Bewilligungsjahr 2023)

Vollständig zu berücksichtigen sind:

- bereits vollzogene Beitragserhöhungen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- bereits beschlossene Beitragserhöhungen, an deren Umsetzung auch weiterhin festgehalten werden soll.

Nicht zu berücksichtigen sind:

- bereits beschlossene Beitragserhöhungen, soweit sie wegen der Gewährung der Kita-Härtefallhilfe entgegen dem ursprünglichen Beschluss nicht mehr umgesetzt werden sollen. D.h. wenn die Elternbeiträge in Anbetracht der Härtefallhilfe nur in geringerem Umfang als ursprünglich geplant ansteigen sollen, kann die Härtefallhilfe auch bei reduzierter Beitragssteigerung in Anspruch genommen werden. Für die Prognoseentscheidung sind nur die reduzierten Beitragssteigerungen auf der Einnahmenseite zu berücksichtigen.
- unverbindliche Planungen zu Beitragserhöhungen im Jahr 2023, soweit sie wegen der Gewährung der Kita-Härtefallhilfe nicht mehr umgesetzt werden sollen.
- sonstige Einnahmen (Zuschüsse, Spenden, Eigenmittel, etc.), insb. auch Zuschüsse des Bundes zur Abmilderung inflationsbedingter Kostensteigerungen

Die erwarteten Ausgaben sind den erwarteten Einnahmen (Prognose) gegenüberzustellen.

Ein Raum für die Härtefallhilfe besteht nur, wenn die wie oben ermittelten Ausgaben die Einnahmen übersteigen und insofern eine Erhöhung der Elternbeiträge erfolgen würde.

Die Härtefallpauschale wird auch dann ausbezahlt, wenn die nach der Prognoseentscheidung nicht gedeckten Kosten niedriger liegen als die ausbezahlte Härtefallpauschale.

Prüfung:

Die für die Prüfung der Härtefallhilfe notwendigen Unterlagen sind **mindestens** über den üblichen Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss des Kalenderjahres aufzubewahren. Den Unterlagen sollte eine Übersicht über die Entwicklung der Elternbeiträge von 2021/22 bis 2024/25 beigelegt werden. Die Härtefallhilfe für das Jahr 2023 wird in allen Belegprüfungen ab dem Jahr 2024 Gegenstand sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Freie Kita-Träger

[Copyright](#) | [Homepage](#) | [Impressum](#) |